

Teilhabeleistungen:

• Soziale und Kulturelle Teilhabe:

Das Budget für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird von 10 € monatlich auf 15 € monatlich für Vereinsbeiträge, Kultur- und Freizeitangebote (z.B. Sportvereine, Musikunterricht, Schwimmkurse, Ferienfreizeiten usw.). Bitte reichen Sie beim Jobcenter oder dem zuständigen Sozialamt eine entsprechende Anmeldung oder einen Mitgliedsausweis ein. Das Jobcenter oder zuständige Sozialamt rechnet die Kosten mit der Einrichtung direkt ab. Nur im Ausnahmefall bekommen Sie die Kosten erstattet.



Haben Sie Fragen rund um das Thema Bildungs- und Teilhabepaket, dann wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, Sozialamt oder gerne auch an den

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Sozialamt
Frau Heike Stump
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich
Tel: 02181 601-5032
E-mail: heike.stump@rhein-kreis-neuss.de

Gerne unterstützen Sie bei der Antragstellung auch die Schulsozialarbeiter/innen im Rhein-Kreis Neuss.

Einen entsprechenden Ansprechpartner wird Ihnen

Frau Fatma Pekin-Aras
-Koordinatorin Schulsozialarbeit-
Tel: 0172 / 822 31 57
Email: f.pekin-aras@but-neuss.de
gerne vermitteln.

Impressum:
Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Sozialamt
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich

www.rhein-kreis-neuss.de/bildungspaket



 www.facebook.com/rheinkreisneuss

 www.twitter.com/rheinkreisneuss

Fotos: Thinkstock
75/201

rhein
kreis
neuss

Bildungs- und Teilhabepaket
Allgemeine Informationen



Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket wird Ihnen ermöglicht, für Ihre Kinder gezielt zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen. Ab dem 01.08.2019 werden die Leistungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert und die Antragstellung erleichtert.

Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Kinder und Jugendliche müssen im Regelfall eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende vom Jobcenter (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Für Bildungsleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Zudem können für Ausflüge bzw. Fahrten und für die Mittagsverpflegung auch Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege Leistungen gewährt werden.

Für Teilhabeleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Welche Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?

Bildungsleistungen:

- **Schulbedarf:**
Zum Schuljahresbeginn, im August, werden 100 € und zum 2. Schulhalbjahr, im Februar, werden 50 € ausbezahlt. Nur Leistungsberechtigte, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, müssen die Auszahlung beim Sozialamt am Wohnort formlos beantragen. Gerne können Sie hierzu auch den bekannten Antragsvordruck nutzen.
- **Mittagsverpflegung:**
Die Kosten der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte / Schule / Offenen Ganztagschule (OGS oder OGATA) werden in voller Höhe übernommen. Bitte reichen

Sie hierzu einen Beleg bei Jobcenter oder zuständigen Sozialamt ein, dass Ihr Kind oder Jugendlicher an der Mittagsverpflegung in einer der genannten Einrichtung teilnimmt. Das Jobcenter oder zuständige Sozialamt rechnet die Kosten mit der Einrichtung direkt ab. Nur im Ausnahmefall bekommen Sie die Kosten erstattet.

- **(Schul-) Ausflüge und Klassenfahrten:**
Die Kosten für (Schul-)Ausflüge und Klassenfahrten Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte / Schule / Offenen Ganztagschule (OGS oder OGATA) werden in voller Höhe übernommen. Bitte reichen Sie rechtzeitig nach Bekanntgabe der Fahrt durch eine der vorgenannten Einrichtungen den von der Einrichtung ausgefüllten Fragebogen ein. Das Jobcenter oder zuständige Sozialamt rechnet die Kosten mit der Einrichtung direkt ab. Nur im Ausnahmefall bekommen Sie die Kosten erstattet.
- **Schülerbeförderungskosten:**
Der Eigenanteil für ein VRR-Ticket bzw. Bahnticket, welches bereits über die Schule bzw. das Schulverwaltungsamt gefördert wird, wird ihnen nach den neuen Bestimmungen voll ersetzt. Bitte reichen Sie beim Jobcenter oder zuständigen Sozialamt einen Kontoauszug ein, aus dem der Zahlungseinzug des Verkehrsverbundes zu entnehmen ist.
- **Lernförderung:**
Schüler/innen, die neben den schulischen Angeboten, weitere Unterstützung zum Erreichen der Lernziele benötigen (Nachhilfe) können diese durch Vorlage eines von der Schule ausgefüllten Fragebogens beantragen. Entsprechende Lernförderangebote (Nachhilfelehrer und Nachhilfeschulen) finden sie auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de/bildungspaket.